



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS 2021 - 2027

Pauschalsatz für Restkosten in der Förderaktion 10

Aktion 10.1: Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose

Aktion 10.2: Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit
Fluchthintergrund

Aktion 10.3 Basis Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose

Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten zu nutzen, um die förderfähigen Restkosten eines Projektes abzudecken. Der Mitgliedstaat muss keine Berechnung des anzuwendenden Satzes vornehmen.

Die Verwaltungsbehörde wendet Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 an und legt den Pauschalsatz der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten auf 40 % fest. Somit deckt diese Pauschale sämtliche Restkosten ab (Kostenposition 5P).

Der neue Pauschalsatz ist für Projekte der Förderaktionen 10.1, 10.2 und 10.3 mit Antragstellung in ESF-Bavaria 2021 ab dem 01.07.2022 anzuwenden.

München, 01.07.2022

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern